

BÜRGERGEMEINDE NUNNINGEN



EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993² beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 500 und maximal Fr. 5'000.
- 5 Für die Aufnahme jeglicher Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen von Fr. 500 erhoben. Dieser Betrag muss vor dem ersten persönlichen Kontakt bei der Bürgergemeinde eingegangen sein oder bar vor dem Gespräch bezahlt werden. Gegebenenfalls kann eine Zwischenrechnung gestellt werden, die vor der Weiterbearbeitung bezahlt werden muss.
- 6 Die weiteren Gebühren (inkl. Aufwand für die Gemeindeversammlung) und Auslagenersatz werden vor der Gemeindeversammlung in Rechnung gestellt. Das Einbürgerungsgesuch wird erst auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung aufgenommen, wenn der Betrag eingegangen ist.
- 7 In besonderen Fällen kann der Bürgergemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Kuno Gasser

Gemeindepräsident

Reto Stebler

Gemeindeschreiber

Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	22.06.2007	
Volkswirtschaftsdepartement	24.07.2007	

Gedruckt am: 06.08.2007 16:25:00